



NÖ Tagesmütter/-väter Trägerförderung

Richtlinien - gültig ab 01.09.2018

F3-FFA-214/006-2018

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich und die Niederösterreichischen Gemeinden fördern gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 Tagesmütter/-väter- Rechtsträger, wenn diese „Unterstützung für berufstätige Eltern bei der Kinderbetreuung“ anbieten und die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der NÖ Tagesmütter/-väter-Verordnung, LGBl. 5065/1-2, eingehalten werden.
- 1.2 Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind den Tagesmütter/-väter-Rechtsträgern vom Land Niederösterreich und derjenigen Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Hauptwohnsitz des von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreuten Kindes oder Jugendlichen gelegen ist, Zuschüsse zum Personal- und Sachaufwand, sowie zum Schulungs- und Ausbildungsaufwand und zum Aufwand für begleitende Kontrolle und Supervision zu gewähren, wenn ein Bedarf im Sinne des Gesetzes vorliegt.
- 1.3 Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4 Härteklausele:
In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung, Ausnahmeregelungen treffen: So kann etwa zum Wohl des Minderjährigen oder der Minderjährigen von Bestimmungen dieser Richtlinien abgewichen werden.

Zuschuss zum Personal- und Sachaufwand (PSZ)

- 2.1 Vom Land Niederösterreich und von derjenigen Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Hauptwohnsitz des Kindes oder Jugendlichen gelegen ist, erhalten die Tagesmütter/-väter-Rechtsträger bei Vorliegen eines Bedarfes im Sinne des Gesetzes für jedes von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreute Kind, sofern die Gemeinde keinen Kindergartenplatz zur Verfügung stellt, einen Zuschuss zum Personal- und Sachaufwand sowie zum Schulungsaufwand und zum Aufwand für begleitende Kontrolle und Supervision in Höhe von je € 30,- monatlich.
- 2.2 Für Kinder unter 3 Jahren gewährt das Land Niederösterreich einen erhöhten Zuschuss in Höhe von € 37,50 monatlich. Für diese Altersgruppe entfällt die Bedarfsfeststellung durch die Hauptwohnsitzgemeinde.
- 2.3 Bei einer Betreuungszeit von weniger als 20 Stunden je Monat wird keine Förderung ausbezahlt.

Antragstellung und Auszahlung der Zuschüsse

- 3.1 Die Antragstellung erfolgt durch die Tagesmutter/-väter-Trägerorganisation.
- 3.2 Die Zuschüsse werden monatlich im Nachhinein auf ein vom Tagesmütter/-väter-Rechtsträger bekanntzugebendes Konto überwiesen.
- 3.3 Eine Förderung kann für länger als drei Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.

Datenverarbeitung

- 4.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der NÖ Tagesmütter/-väter Trägerförderung sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO:
- **Antragsteller oder Antragstellerin:** Name, Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Kennziffer zum Unternehmensregister, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail, Bankverbindung
 - **vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:** Name, Geburtsdatum, Adresse der von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreuten Kinder, Name und Adresse der Tagesmutter oder des Tagesvaters, Anzahl der geleisteten Betreuungsstunden pro Monat, Gemeinde und Gemeindenummer in der das Kind betreut wird, Nachweise zur Kontrolle der mittelgerechten Verwendung der Förderung
 - Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der NÖ Tagesmütter/-väter Trägerförderung
- 4.2 Zum Zweck der Abrechnung der NÖ Tagesmütter/-väter Trägerförderung werden von der förderabwickelnden Stelle folgende personenbezogene Daten, die der Antragsteller oder die Antragstellerin bekanntgegeben hat, an die zuständige Gemeinde, welche das Land NÖ zur Verrechnung mit den Ertragsanteilen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben ermächtigt hat, übermittelt: Name, Adresse und Geburtsdatum des betreuten Kindes, Name und Postleitzahl der Tagesmutter oder des Tagesvaters, Gemeinde und Gemeindenummer, geleistete Betreuungsstunden, Zuschussbetrag.
- 4.3 Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Datenübermittlung hinsichtlich der Tagesmütter/-väter sowie der betreuten Kinder gemäß den Regelungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen erfolgt.
- 4.4 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.
- 4.5 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 4.6 Betroffene Personen gemäß DSGVO und DSG haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 4.7 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten – über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der oder die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 4.8 Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.

Kontrolle und Rückerstattung

- 5.1 Die Tagesmütter/väter-Rechtsträger haben Nachweise über die Einnahmen und Ausgaben zu führen und diese auf Verlangen dem Amt der NÖ Landesregierung vorzulegen.
- 5.2 Die Tagesmütter/-väter-Rechtsträger sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung, schriftlich anzuzeigen.
- 5.3 Wurden Zuschüsse ungerechtfertigt bezogen, sind sie über Aufforderung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung, vom Tagesmütter/-väter-Rechtsträger unverzüglich rückzuerstatten.

Durchführende Organisationen (Stand September 2018):

Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH Kinder, Jugend & Familie	Ferstlergasse 4 3100 St. Pölten	Tel. 02742 / 249
Service Mensch GmbH Volkshilfe Niederösterreich	Grazer Straße 49-51 2700 Wr. Neustadt	Tel. 02622 / 82200 DW 6433 od. 6435
Caritas der Diözese St. Pölten	Schulgasse 10 3100 St. Pölten	Tel. 02742 / 841 DW 662
Verein „Tagesmütter-Initiative Sonnenkinder“	Plankengasse 17/1 2700 Wiener Neustadt	Tel. 0650 / 7750 007
Kids' care	Kastelicgasse 2 3100 St. Pölten	Tel. 0664 / 8521 471
Kath. Familienverband der Diözese St. Pölten	Schreinergergasse 1 3100 St. Pölten	Tel. 02742 / 3542 03